



A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21

2. Dezember 2014

9030 Abtwil SG

Geschäft Nr. 14-6447

Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Egelsrüti, Parz. 624 (neu 2483), Engelburg**

Für den Neubau der Postauto- und LKW-Einstellhalle Egelsrüti muss eine direkte Anbindung an die Schöntalstrasse realisiert werden können. Einzuhalten sind dabei die Knotensichtweiten gemäss VSS-Norm 640 273a. Auf der heute der GI-Zone zugeteilten Fläche können die Bedürfnisse bezüglich Sichtweiten und Manövrierfähigkeit nicht abgedeckt werden. Die normgerechte Ein-/Ausfahrt ist lediglich im Bereich der ausgeschiedenen Grünzone möglich.

Die notwendige Anpassung der Zonierung im Umfang von rund 150m² wird mit dem vorliegenden Teilzonenplan vorgenommen.

Die Zonenanpassung wurde vom Gemeinderat am 1. September 2014 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 13. Oktober 2014 bis am 11. November 2014 statt. Auf das Referendumsverfahren wurde in Anwendung von Art. 30 des kantonalen Baugesetzes verzichtet.

Im Grundsatz ist entweder das Verfahren mit Auflage und Referendum durchzuführen oder es ist - in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG - vollständig darauf zu verzichten, da die Voraussetzungen in beiden Fällen die gleichen sind.

Vorliegenden sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

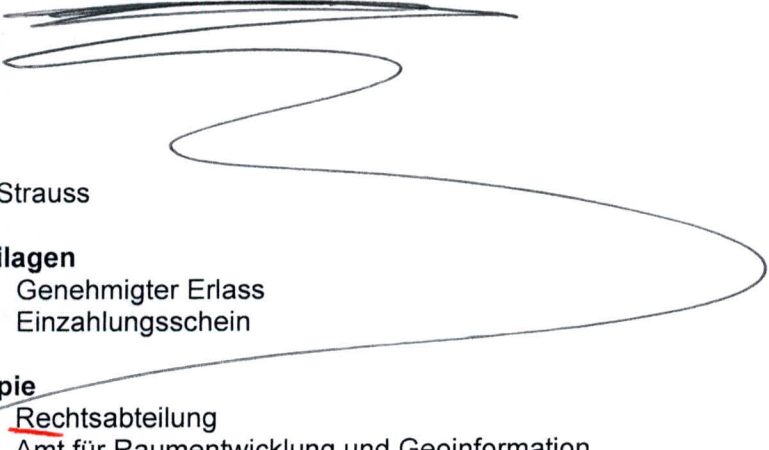
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation